

EDITORIAL

Doppelt hält nicht unbedingt besser



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202601000101>

Mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG; BGBl I 2021/175) wurde das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) geschaffen und das ABGB novelliert. Auslöser dafür war die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/771 („Verbrauchsgüterkauf-RL“).

Art 14 (3) der Verbrauchsgüterkauf-RL lautet: *„Erfordert die Nachbesserung die Entfernung von Waren, die entsprechend ihrer Art und ihrem Zweck montiert oder installiert wurden, bevor die Vertragswidrigkeit offenbar wurde, oder sind solche Waren zu ersetzen, so umfasst die Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Entfernung der nicht vertragsgemäßen Waren und die Montage oder Installation der Ersatzwaren oder der nachgebesserten Waren oder die Übernahme der Kosten dieser Entfernung und Montage oder Installation“*.

§ 13 (3) VGG lautet: *„Wenn die Ware vor Hervorkommen des Mangels entsprechend ihrer Art und ihrem Zweck montiert oder installiert wurde, so umfasst die Pflicht des Unternehmers zur Herstellung des mangelfreien Zustands bei Austausch und erforderlichenfalls auch bei Verbesserung die Entfernung der Ware und die Montage oder Installation der Ersatzware oder der verbesserten Ware oder die Übernahme der Kosten dafür“*.

§ 13 (3) VGG ist zwar nicht eine wortwörtliche Kopie („cut & paste“), aber nur unwesentlich umformuliert. Überhaupt ist das VGG mehr oder weniger von der Richtlinie „abgekupfert“. Man kennt das ja auch schon vom BauKG: Statt die Vorgaben einer Richtlinie in das

bestehende Recht „einzupflegen“, wird einfach ein neues Gesetz gemacht – wir haben ja viel zu wenige davon. Doch halt! Art 14 (3) der Verbrauchsgüterkauf-RL wurde sehr wohl in das bestehende Recht „eingepflegt“: Dem § 932 (3) ABGB wurde nämlich folgender Satz hinzugefügt: *„Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der Übergeber zu tragen“*. Die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen des ABGB enthalten also den Inhalt von Art 14 (3) der Verbrauchsgüterkauf-RL! Und das war auch so beabsichtigt, wie ein Blick in die Regierungsvorlage des GRUG ergibt: *„Nun wird [§ 932 (3) ABGB] um die Regelung ergänzt, dass der Übergeber auch die Kosten der Verbesserung oder des Austausches zu tragen hat. Denn die Kostentragung durch den Gewährleistungspflichtigen ist auch außerhalb eines Unternehmer-Verbraucher-Verhältnisses sachgerecht und entspricht ohnehin dem allgemeinen Verständnis“*. Also: Doppelt gemoppelt!

Doppelt hält aber nicht unbedingt besser: Der Umstand, dass Art 14 (3) der Verbrauchsgüterkauf-RL in § 13 (3) VGG „übernommen“ wurde, hat manche Autoren dazu verleitet anzunehmen, dass sich daraus ergibt, dass der Gesetzgeber die Pflicht des Übergebers, gegebenenfalls die durch eine Mängelbehebung entstehenden Aus- und Einbaukosten zu tragen, nur für das Konsumentengeschäft vorgesehen hat.

Tatsächlich hat sich der OGH in 3 Ob 200/25w dieser Meinung angeschlossen – Einzelheiten dazu im nächsten Heft.

Tja, was schlechte Legistik alles anrichten kann ...